

AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN UND GEBÜHRENFESTSETZUNG ZUM PARKIERUNGSREGLEMENT

Der politischen Gemeinde Steinmaur

Vom 1. Januar 2026



Ausführungsbestimmungen und Gebührenfestsetzung zum Parkierungsreglement

ARTIKEL	BEZEICHNUNG	SEITE
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN		
1	Grundsatz	3
2	Sprachform	3
3	Parkzeitbeschränkung nach Zonen	3
II. GEBÜHREN UND GÜLTIGKEIT		
4	Gebühren und Gültigkeit	4
5	Dauerparkkarte / Besondere Parkkarte	4
III. BENUTZUNG UND BEZUG DER PARKKARTE		
6	Benutzung der Parkkarte	4
7	Bezug und Ausnahmegewilligung	5
IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN		
8	Inkrafttreten	5
9	Revision	5

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Art. 1**
 Grundsatz Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 8 Abs. 1 und Art. 16 des Parkierungsreglements, folgende Ausführungsbestimmungen und Gebührenfestsetzung.
- Art. 2**
 Sprachform Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen richten sich an alle Geschlechter.
- Art. 3**
 Parkzeitbeschränkung nach Zonen Für das Parkieren gilt Montag bis Sonntag während 24 Stunden eine Zeitbeschränkung von 6 Stunden. Das Parkieren bis zu 6 Stunden ist gebührenfrei. Mit den Dauerparkkarte ist das Parkieren über die zeitliche Beschränkung hinaus gestattet.

Örtlichkeit	Max. Parkzeit	Bewirtschaftungsdauer	Gültigkeit Monats- und Jahreskarten
Parkplatz: Obersteinmaur	6 Std.	24 Std. / Mo-So	Ja
Parkplatz: Friedhof	6 Std.	24 Std. / Mo-So	Ja
Parkplatz: Familiengärten	6 Std.	24 Std. / Mo-So	Ja
Parkplatz: Schützenhaus	6 Std.	24 Std. / Mo-So	Ja
Parkplatz: TCS-Parkplatz (Eggstrasse)	6 Std.	24 Std. / Mo-So	Ja
Parkplatz: Asylunterkunft	6 Std.	24 Std. / Mo-So	Ja
Parkplatz: Gemeindehaus	6 Std.	24 Std. / Mo-So	Ja
Übrige Parkplätze (Quartiere)	6 Std.	24 Std. / Mo-So	Ja

II. PARKIERUNGSSYSTEM

Gebühren und
Gültigkeit

Art. 4

Die Gebühren für Parkkarten werden wie folgt festgesetzt:

Berechtigte	Monatspark- karte	Jahrespark- karte
Einwohner Steinmaur	CHF 50.00	CHF 500.00
Gewerbe- betriebe	CHF 50.00	CHF 500.00
Externe Ge- werbebetriebe	CHF 60.00	CHF 600.00
Auswärtige	CHF 60.00	CHF 600.00
Besucher	Nicht verfügbar	Nicht verfügbar

Dauerparkkarte /
Besondere Parkkarte

Art. 5

¹ Die Gültigkeitsdauer der Monats- und Jahresparkkarte beträgt:

- a) Monatsparkkarte: Ab gelöstem Tag einen Monat gültig
- b) Jahresparkkarte: Ab gelöstem Tag ein Jahr gültig

III. BENUTZUNG UND BEZUG DER PARKKARTE

Benutzung der
Parkkarte

Art. 6

¹ Mit dem Erwerb und dem Gebrauch einer Monats- oder Jahresparkkarte sind folgende Anforderungen und Bedingungen zu berücksichtigen und zu befolgen:

- a) auf der Parkkarte wird das Kontrollschild des eingelösten Fahrzeugs vermerkt.
- b) die Parkkarte ist nur gültig, wenn sie gut sichtbar hinter der Frontscheibe angebracht ist

² Wer die Voraussetzungen für die Erteilung einer Dauerparkkarte nach dem Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund nicht mehr erfüllt, ist verpflichtet diese innert 14 Tagen der Gemeindeverwaltung zurückzugeben.

Ausführungsbestimmungen und Gebührenfestsetzung zum Parkierungsreglement

Bezug und Ausnahmebewilligungen	Art. 7
	¹ Parkkarten können bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.
	² Die Abteilung Sicherheit prüft das Gesuch auf Richtigkeit und Zulässigkeit und ist für die Ausstellung der Parkkarten zuständig. Dem Gesuch ist eine Kopie des Fahrzeugausweises beizulegen. Mitarbeiter von Gewerbebetrieben müssen zusätzlich eine Bestätigung des Arbeitgebers einreichen. Über die Erteilung von Ausnahmebewilligungen entscheidet der Ressortvorstand.
	³ Bei Rückgabe einer Jahreskarte wird die Gebühr anteilmässig zurückerstattet. Die Rückerstattung erfolgt auf der Basis von ganzen Monaten und nicht rückwirkend.
	⁴ Für Ersatzparkkarten wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 25.00 erhoben.
	⁵ Bei Unstimmigkeiten ist die Abteilung Sicherheit umgehend zu informieren. Allfällige Massnahmen werden durch die Abteilung mit Absprache des Ressortvorstandes getroffen.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten	Art. 8 Die Ausführungsbestimmungen und Gebührenfestsetzung werden gleichzeitig mit dem Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund in Kraft gesetzt.
Revision	Art. 9 Der Gemeinderat ist zu Änderungen und Ergänzungen dieser Ausführungsbestimmungen und Gebührenfestsetzung ermächtigt.

Ausführungsbestimmungen und Gebührenfestsetzung zum Parkierungsreglement

Die vorstehenden Ausführungsbestimmungen zum Parkierungsreglement der politischen Gemeinde Steinmaur wurden an der Sitzung des Gemeinderates vom 29. September 2025 angenommen.

Namens der politischen Gemeinde:

Der Gemeindepräsident Die Gemeindeschreiberin

Andreas Schellenberg Edith Lee

Steinmaur, 29. September 2025

Die amtliche Publikation der Gemeinde erfolgte am: 1. Oktober 2025

Die Bewilligung durch die Kantonspolizei Zürich, Verkehrsanordnungen, Region Nord, Nordstrasse 44, 8010 Zürich erfolgte am: --.---.2025